

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen ("Vereinbarung") werden zwischen Axperience AG, Gewerbestrasse 12, 8800 Thalwil, Schweiz, ("Axperience"), und Kunde abgeschlossen und tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft.

1. Dienstleistungen von Axperience

- 1.1 Der Kunde kann Axperience unter dieser Vereinbarung Aufträge für Dienstleistungen vergeben ("Auftrag"). Der Auftrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch Axperience zustande. Axperience wird die Dienstleistungen nach Massgabe des Auftrages entweder als Beratungsleistung oder als Werkleistung ("Beratungsleistung" oder "Werkleistung", bzw. gemeinsam "Dienstleistungen") erbringen. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung kommen auf alle zukünftigen Aufträge zur Anwendung, auch wenn diese nicht direkt auf die Vereinbarung verweisen.
- 1.2 Als Beratungsdienstleistungen erbringt Axperience:
Analysen, Projektleitung, Beratung, Schulung, Koordination, Evaluation, strategische Planungen, Erstellen von Konzepten, Unterstützung bei Parametrisierungen oder Implementationen sowie Hilfestellungen bei Abnahmen u.s.w.
Beratungsleistungen werden vom Kunden geleitet und kontrolliert. Er ist alleine für die mit Hilfe der Beratung erzielten Resultate verantwortlich.
- 1.3 Als Werkleistungen erbringt Axperience:
auf Detailspezifikationen basierte Programm-Entwicklungen und Programm-Anpassungen.
Werkleistungen werden unter der Leitung von Axperience durchgeführt, welche für die Erreichung der Resultate gemäss den im entsprechenden Auftrag definierten Spezifikationen verantwortlich ist.
- 1.4 Axperience ist berechtigt, Dritte als Unterbeauftragte einzusetzen, für deren sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung sie einsteht.
- 1.5 Axperience kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen.
- 1.6 Erfüllungsort ist der Sitz der Axperience, sofern es im Auftrag nicht ausdrücklich anders geregelt wurde. In der Regel werden Reisepauschalen vereinbart. Ist dies nicht der Fall, so gilt Reisezeit als Arbeitszeit.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde stellt sicher, dass alle Mitwirkungsleistungen, welche für die Erbringung der von Axperience geschuldeten Dienstleistungen erforderlich sind, rechtzeitig und für Axperience kostenlos erbracht werden. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der Dienstleistungen aktiv mitzuwirken.
- 2.2 Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden gehört die Schaffung aller Voraussetzungen im Bereich der Betriebsumgebung des Kunden, die zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, insbesondere:
 - Axperience von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis zu geben, die zur Erbringung ihrer Leistung von Bedeutung sein können;
 - im erforderlichen Umfang kompetente Mitarbeiter, insbesondere auch die verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben, bereitzustellen;
 - rechtzeitig und bedarfsgerecht Koordinationsarbeiten vorzunehmen und Entscheidungen zu treffen;
 - nach Bedarf Arbeitsräume, geeignete IT-Systeme und -Infrastruktur für die von Axperience eingesetzten Mitarbeiter bzw. allfällige Unterbeauftragte in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen;
 - die notwendigen Telekommunikationseinrichtungen (insbesondere LAN's, WAN's, Miet- oder Wählleitungen) zur Verfügung zu stellen;
 - Rechnerzeiten (inklusive Operating, Systemnutzung), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten im Bedarfsfall rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung zu stellen;

- die benötigten Daten, Unterlagen und Informationen rechtzeitig und in genügender Qualität zur Verfügung zu stellen;
- jederzeit Zugang zu den für die Ausübung der Tätigkeit notwendigen Räumen zu ermöglichen.

- 2.3 Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen zu Lasten des Kunden und können von Axperience auf der Basis der jeweils gültigen Stundensätze zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- 2.4 Der Kunde ernennt eine gegenüber Axperience verantwortliche Person für die Erteilung verbindlicher Angaben.

3. Vergütung

- 3.1 Axperience verrechnet ihre Dienstleistungen nach Aufwand gemäss separater Preisvereinbarung. Ist nichts anderes vereinbart, gilt ein Basisstundensatz von CHF 225.—. Abweichende Verrechnungsmodelle (z.B. Festpreis) können im entsprechenden Auftrag vereinbart werden.
- 3.2 Die Vergütungen verstehen sich, sofern nicht abweichend vereinbart, exklusive Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungsspesen sowie weiterer Nebenkosten von Axperience, wie Steuern (insbesondere MWST), Zölle, Gebühren etc. Diese werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3 Sämtliche Rechnungen sind innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zahlbar. Der Verzug des Kunden tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf der Zahlungsfrist ein. Die Axperience ist berechtigt, ab Verzugsbeginn den gesetzlichen Verzugszins sowie angefallene Spesen in Rechnung zu stellen. Scheinen Zahlungsansprüche der Axperience als gefährdet, können Leistungen ausgesetzt oder von Vorauszahlungen abhängig gemacht werden.
- 3.4 Der Kunde darf Forderungen der Axperience mit eigenen Ansprüchen nur dann verrechnen, wenn Axperience hierzu ausdrücklich schriftlich einwilligt oder wenn der Anspruch rechtskräftig festgestellt wurde. Der Kunde darf Forderungen gegenüber Axperience nicht ohne schriftliche Zustimmung von Axperience an Dritte abtreten.

4. Termine

- 4.1 Axperience wird den vorgesehenen Terminplan nach ihren besten Möglichkeiten einhalten. Allfällige Abweichungen vom Terminplan sollen möglichst frühzeitig festgestellt und schriftlich kommuniziert werden. Die entsprechenden Anpassungen werden in gegenseitiger Absprache vorgenommen.
- 4.2 Kann ein explizit als verbindlich vereinbarter Termin von Axperience verschuldeterweise nicht eingehalten werden, setzt ihr der Kunde eine den Umständen angemessene Nachfrist. Hält Axperience diese Nachfrist nicht ein, so hat der Kunde nach nutzlosem Ablauf einer zweiten angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Mahnungen und Nachfristansetzungen durch den Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Leistungen (oder Teile davon), die bereits im Wesentlichen vertragsgemäss erbracht wurden und vom Kunden als solche in objektiv zumutbarer Weise verwendet werden können, sind voll zu vergüten.
- 4.3 Werden Terminverzögerungen durch den Kunden, Dritte oder Ereignisse ausserhalb des Einflussbereiches von Axperience, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemie, Unfälle, Ausfall von Mitarbeitern ohne Verschulden, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen verursacht, erstreckt sich der Terminplan automatisch um die Dauer der Behinderung und

um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung. Axperience ist berechtigt, den ihr durch die Terminverzögerung entstehenden ausgewiesenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen.

5. Change Management

- 5.1 Die Parteien können während der Durchführung eines Auftrages jederzeit Änderungen der vereinbarten Dienstleistungen bzw. der Aufgabenstellung vorschlagen. Dabei gilt folgendes Verfahren:

Wünscht der Kunde eine Änderung, wird Axperience so rasch als möglich schriftlich mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Dienstleistungen, insbesondere auf Preise und Termine, hat. Axperience kann Änderungen zurückstellen, solange ihre anderen Projekte dies erfordern. Änderungsanträge von Axperience werden durch den Kunden ebenso beförderlich angenommen oder abgelehnt. Während der Prüfung von Änderungsvorschlägen setzt Axperience ihre Arbeiten nur soweit fort, als dies zweckmässig ist. Daraus resultierende Terminplanänderungen gelten als vom Kunden akzeptiert. Jede Änderung ist schriftlich zu vereinbaren und von den Parteien zu unterzeichnen.

- 5.2 Änderungen, welche keinen erheblichen Einfluss auf Kosten und Termine eines Auftrages haben, können zwischen dem Projektleiter des Kunden und dem Projektleiter von Axperience festgehalten werden. Ein entsprechendes Beschlussprotokoll wird gegenseitig unterzeichnet.

6. Erfüllung und Abnahme

- 6.1 Beratungsleistungen gelten als erbracht, sobald Axperience ihre Tätigkeiten gemäss dem jeweiligen Auftrag ausgeführt hat. Unterlagen und Auswertungen gelten als genehmigt, wenn sie dem Kunden vorgelegt wurden und dieser nicht innert einer Frist von 14 Tagen schriftlich die Ergänzung von Lücken und/oder die Beseitigung von Mängeln verlangt hat. Erweisen sich Unterlagen oder Auswertungen als noch nicht vollständig, so werden sie von Axperience unter Verrechnung des Aufwandes ergänzt oder verbessert. Einzig bei nachgewiesenermassen fehlerhafter Beratungsleistung von Axperience erfolgt bei fristgerechter Rüge eine unentgeltliche Nachbesserung. Der Kunde setzt Axperience hierfür eine den Umständen angemessene Nachfrist. Mit dem produktiven Einsatz von Unterlagen und Auswertungen durch den Kunden gelten diese als abgenommen.

- 6.2 Werkleistungen gelten als erbracht, sobald Axperience diese gemäss den im Auftrag festgelegten Vorgaben abgeschlossen und dem Kunden übergeben hat. Der Kunde wird Axperience unverzüglich nach Übergabe der Werkleistungen schriftlich bestätigen, dass diese vollständig und frei von betriebsverhindernden Fehlern sind, womit diese abgenommen sind. Diese Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn die Werkleistungen betriebsverhindernde Fehler aufweisen und Axperience die Ergänzung oder Verbesserung auch nach Ablauf von zweimal schriftlich angesetzten angemessenen Nachfristen nicht gelingt. Nicht betriebsverhindernde Fehler werden nach den Bestimmungen über die Gewährleistung behoben. Scheitert die Abnahme im vorgenannten Sinne, so kann der Kunde ausschliesslich entweder vom Auftrag zurücktreten oder eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung der Vergütung für die betreffende Werkleistung verlangen. Gibt der Kunde innert 10 Werktagen nach Übergabe keine Bestätigung ab, so gelten die Werkleistungen als abgenommen. Falls der Kunde Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise produktiv einsetzt, ohne die betreffende Abnahme durchzuführen, gelten die entsprechenden Arbeitsergebnisse ebenfalls als abgenommen, ohne dass es eines Abnahmeprotokolls bedürfte.

7. Gewährleistung

- 7.1 Axperience wird Beratungsdienstleistungen mit gehöriger Sorgfalt und unter Berücksichtigung der allgemein

anerkannten Grundsätze für das Arbeitsgebiet der jeweiligen Beratungsdienstleistung erbringen.

- 7.2 Bei Werkleistungen gewährleistet Axperience, dass die dem Kunden gelieferten Arbeitsergebnisse im Zeitpunkt der Übergabe den im Auftrag spezifizierten Erfüllungskriterien entsprechen. Axperience kann nicht garantieren, dass die von ihr gelieferten Arbeitsergebnisse ohne Unterbruch und Fehler und in jeder möglichen Einsatzkonstellation genutzt werden können. Axperience sichert zu, dass sie bei der Ausführung von Werkleistungen gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen wird.
- 7.3 Soweit der Ansprechpartner des Kunden Mängel, d.h. Abweichungen von den spezifizierten Erfüllungskriterien sofort bei deren Erkennen, spätestens jedoch innert 60 Tagen nach Abnahme schriftlich und ausreichend dokumentiert rügt, wird Axperience solche Mängel so bald als möglich nachbessern. Die Nachbesserung kann durch telefonische Unterstützung oder mittels Einspielen von neuem Code oder durch Lieferung des nächsten verfügbaren Releases bzw. Updates erfolgen. Der Kunde unterstützt Axperience unentgeltlich bei der Mängelbeseitigung.
- 7.4 Gelingt es Axperience trotz wiederholter Bemühungen nicht, vom Kunden ordnungsgemäss gerügte Mängel in den Werkleistungen nachzubessern, und wird dadurch die Gebrauchstauglichkeit der fehlerhaften Werkleistung gegenüber der Spezifikation im Auftrag wesentlich herabgesetzt oder ausgeschlossen, so hat der Kunde Axperience zweimal schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen und kann nach deren erfolglosem Ablauf vom betreffenden Auftrag zurücktreten. Bei nicht betriebsverhindernden Fehlern kann der Kunde eine dem Minderwert entsprechende Herabsetzung der Vergütung für das betreffende Arbeitsergebnis verlangen. Jede weitere Gewährleistung von Axperience ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, insbesondere auch Neulieferung und Kostenübernahme bei Mängelbeseitigung durch Dritte. Bei der Geltendmachung von Fehlern hat der Kunde Axperience nachzuweisen, dass diese ihre Ursache nicht in den vom Kunden gemachten Vorgaben, in dessen Systemumgebung oder in seiner Art der Nutzung haben. Die Mitwirkung von Axperience bei der Suche nach Fehlerursachen erfolgt unentgeltlich, soweit Axperience die Verantwortung für den Mangel trägt. Diese Ziffer 7 regelt die Gewährleistung von Axperience und die diesbezüglichen Rechtsbehelfe des Kunden abschliessend.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung von Axperience für Personenschäden ist unbegrenzt. Die Haftung für direkte Schäden, die Axperience in Erfüllung eines Auftrages schuldhaft verursacht, ist pro Auftrag auf maximal 20 % der Vergütung aus dem jeweiligen Auftrag, höchstens jedoch CHF 50'000.--, beschränkt. Für Dauerschuldverhältnisse, wie z.B. Supportleistungen, ist diese Haftung auf 20% der für die letzten 12 Monate vor der den Schaden auslösenden Handlung erbrachten Zahlungen beschränkt. Bei kürzeren Dauerschuldverhältnissen (unter 12 Monaten) sind die erbrachten Zahlungen während der gesamten Dauer der Leistungserbringung massgebend.
- 8.2 Jede Haftung von Axperience oder ihrer Hilfspersonen für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere Ansprüche auf Ersatz indirekter oder Folgeschäden, von Mangelfolgeschäden oder Ansprüchen Dritter, entgangenem Gewinn, nicht realisierter Einsparungen oder Verdienstausfall sowie Datenverlust – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3 Vorbehalten bleibt eine weitergehende zwingende gesetzliche Haftung (z.B. Art. 100 Abs. 1 OR).

9. Schutzrechte

- 9.1 Soweit im Auftrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält der Kunde an allen für ihn entwickelten Arbeitsergebnissen bzw. Unterlagen und Auswertungen in

schriftlicher und/oder maschinell lesbarer Form (einschliesslich Dokumentation, Templates, Listen oder anderen Programmunterlagen sowie Programmen auf Datenträgern) ein zeitlich unbefristetes, nicht ausschliessliches Nutzungsrecht für eigene Zwecke. Die Immaterialgüterrechte, insbesondere das Urheberrecht, verbleiben bei Xperience. Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche bei der Erbringung der Dienstleistungen durch Xperience allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, können von Xperience beliebig verwertet werden.

- 9.2 Der Kunde sichert Xperience zu, zur Vertragserfüllung nur solche Unterlagen zugänglich zu machen, zu deren Überlassung der Kunde berechtigt ist.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Beide Parteien können technische Informationen, Informationen über Produktplanung, Produktstrategien, Promotions, Kunden und mit diesen verbundene technische, finanzielle und geschäftliche Informationen erhalten oder ihnen können vorgenannte Informationen zugänglich gemacht werden, welche von der bekanntgebenden Partei als vertrauliche Informationen von ihr oder ihrer Unterlieferanten, Lieferanten oder Kunden betrachtet werden ("Vertrauliche Informationen").
- 10.2 Vertrauliche Informationen werden zum Zeitpunkt der Bekanntgabe als vertraulich gekennzeichnet oder, sofern die Bekanntgabe mündlich als vertraulich erfolgt, werden innert dreissig (30) Tagen seit der mündlichen Bekanntgabe in einem Schreiben der bekanntgebenden Partei, welches die bekanntgegebenen Vertraulichen Informationen zusammenfasst, als vertraulich bezeichnet. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie diejenigen der Aufträge gelten als Vertrauliche Informationen, ohne dass die vorgenannten Voraussetzungen eingehalten werden müssen.
- 10.3 Vertrauliche Informationen können von der empfangenden Partei oder von deren empfangenden Gruppengesellschaften nur zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder einem Auftrag verwendet werden und nur von denjenigen Mitarbeitern, Vertretern oder Unterlieferanten, welche zum Zwecke dieser Vereinbarung oder eines Auftrages von solchen Informationen Kenntnis haben müssen. Die empfangende Partei oder deren empfangende Gruppengesellschaft wird die Vertraulichen Informationen mit der gleichen Sorgfalt vor einer unerlaubten Benützung, Weitergabe oder Veröffentlichung schützen, wie sie dies für eigene vergleichbare vertrauliche Informationen tut, mindestens jedoch mit einem angemessenen Sorgfaltsgrad. Sie sorgt weiter dafür, dass ihre Mitarbeiter, Vertreter und Unterlieferanten den gleichen Schutz gewährleisten.
- 10.4 Die Geheimhaltungspflicht der empfangenden Partei gemäss Ziffer 10.3 gilt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe. Eine weitergehende gesetzliche Geheimhaltungspflicht wird durch die Bestimmungen dieser Ziffer nicht beeinträchtigt.
- 10.5 Die Geheimhaltungspflicht der Parteien gilt nicht für Informationen, die:
1. sich zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bereits im Besitz der empfangenden Partei oder deren empfangenden Gruppengesellschaft befanden; oder
 2. ohne eine Pflichtverletzung durch die empfangende Partei öffentlich bekannt sind oder werden; oder
 3. von der empfangenden Partei oder deren empfangenden Gruppengesellschaft rechtmässig von einem Dritten, welcher nicht an eine Geheimhaltungspflicht gebunden ist bzw. war, erworben werden; oder
 4. von der empfangenden Partei oder deren empfangenden Gruppengesellschaft unabhängig entwickelt oder erlernt werden; oder
 5. vom Kunden einer anderen Gruppengesellschaft zum Zwecke der Anpreisung der Dienstleistungen

bekanntgegeben werden, insoweit dies für den genannten Zweck erforderlich ist; oder

6. von der empfangenden Partei mit schriftlicher Einwilligung der bekanntgebenden Partei bekanntgegeben werden.

10.6 Ziffer 12.1 bleibt vorbehalten.

11. Dauer und Beendigung

- 11.1 Diese Vereinbarung tritt mit rechtsgültiger Unterzeichnung beider Parteien auf unbestimmte Zeit in Kraft und kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Bestehende Aufträge bleiben von einer solchen Kündigung unberührt und sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung, welche naturgemäss auch nach deren Beendigung fortbestehen, bleiben bis zu deren Erfüllung in Kraft.
- 11.2 Aufträge für Beratungsleistungen können durch jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden. Eine Auflösung durch eine Partei ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist gilt als Auflösung zur Unzeit. Aufträge für Werkleistungen können vom Kunden nur gegen volle Schadloshaltung gekündigt werden.
- 11.3 Jede Partei kann einen Auftrag für Beratungsleistung fristlos ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auflösen, wenn die andere Partei trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt die Pflichten eines Auftrages verletzt oder wenn der Kunde mit den Zahlungen im Verzug ist. Der Kunde hat kein Recht auf Rückerstattung einer Zahlung für erbrachte Leistungen. Klagen auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Xperience und dem Kunden erfordert die Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten des Kunden durch Xperience. Der Kunde ist hiermit einverstanden und ermächtigt Xperience, solche Daten innerhalb ihrer gesamten Organisation zu verarbeiten und diese gegebenenfalls ins Ausland oder an Dritte zu übermitteln.
- 12.2 Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung oder einem Auftrag haben schriftlich zu erfolgen und müssen von Unterschriftenberechtigten beider Parteien unterzeichnet werden. Die Parteien sind sich einig, dass dies die vollständige und abschliessende Verständigung der Parteien darstellt und dass sich diese nicht auf irgendwelche schriftlichen oder mündlichen Zusicherungen oder Nebenabreden verlassen, ausser diese seien in einem Auftrag ausdrücklich vorgesehen.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder eines Auftrages nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, so gelten die übrigen Bestimmungen weiter. Die nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmung soll in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung ersetzt werden, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung derjenigen der unwirksamen Bestimmung so nahe kommt wie rechtlich möglich.
- 12.4 Weder diese Vereinbarung noch irgendwelche Rechte des Kunden hieraus dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Xperience an Dritte übertragen werden. Das Gleiche gilt für sämtliche Aufträge.
- 12.5 Unterlassungen beider Parteien, auf die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eines Auftrages zu bestehen, gilt nicht als Rechtsverzicht und vermöglicht es der betreffenden Partei nicht, die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder sämtlicher übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eines Auftrages zu verlangen. Ein Rechtsverzicht muss schriftlich erfolgen.
- 12.6 Keine der Parteien ist berechtigt oder bevollmächtigt, für die andere Partei irgendwelche Verbindlichkeiten

einzugehen oder diese in irgendeiner anderen Weise rechtlich zu binden.

- 12.7 Der Kunde ermächtigt Axperience, den Namen des Kunden für Werbezwecke in ihre offizielle Kundenliste aufzunehmen; entweder in Verbindung mit einer Umschreibung der erbrachten Dienstleistungen oder freistehend. Der Kunde bemüht sich so gut wie möglich, dieselbe Zustimmung auch von seinem eigenen Kunden ("Endkunde") zu erlangen, sofern die Dienstleistungen für den Endkunden erbracht wurden. Der Kunde informiert Axperience, sobald er die Zustimmung des Endkunden erhalten hat.

13. Gerichtsstand und Rechtswahl

- 13.1 Auf diese Vereinbarung und alle Aufträge kommt Schweizer Recht zur Anwendung, unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts finden ausdrücklich keine Anwendung.
- 13.2 Es ist die ausdrückliche Entscheidung der Parteien, sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder eines Auftrages, welche nicht gütlich beigelegt werden können, ausschliesslich dem Handelsgericht des Kantons Zürich zu unterbreiten. Ein Weiterzug ans Bundesgericht bleibt vorbehalten.